

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Zustellungsurkunde
Firma
Terrag GmbH
An der Remise 10
66424 Homburg

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

09.05.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
89 30-ZW 017:314 Bitte immer angeben!		Barbara Merdian barbara.merdian@sgdsued.rlp.de	06321 99-2076 06321 99-32076
		Elena Ringwald elena.ringwald@sgdsued.rlp.de	06321 99-2550 06321 99-32550

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Konditionierungsanlage für staubförmige Abfälle im Rechenbachtal
hier: Änderungsgenehmigung für die Erweiterung des Anlageninputs
um gefährliche Abfälle

Aufgrund der §§ 4 und 16 BImSchG i.V.m. den §§ 12 und 13 BImSchG, sowie den Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2. des Anhangs der 4. BImSchV erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Antrag der Fa. Terrag GmbH gemäß §§ 4 und 16 BImSchG auf Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüssel der Konditionierungsanlage am Standort 66482 Zweibrücken, Gemarkung Mörsbach, Flurstücke 454, 455, um folgende gefährliche Abfallschlüsselnummern:

1/38

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Anlageninput für die Konditionierung:

- AVV 10 01 14*
- AVV 19 01 11*
- AVV 19 01 13*
- AVV 19 01 15*

Konditionierte Output-Stoffe:

- AVV 19 03 06*

wird hiermit genehmigt.

2. Die Genehmigung ergeht auf Grund der in Teil II. genannten Antragsunterlagen und unter Einschränkung durch die in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. Terrag GmbH.

II.

Antragsunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieser Genehmigung ist der Antrag vom 18.05.2016 mit Ergänzung vom 11.07.2016 bestehend aus folgenden Antragsunterlagen:

Kapitel- Nr.	Titel	Seiten
	Titelblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	1
Register 1	Kurzbeschreibung	14
Register 2	Antrag	
	Formular 1.1	1
Register 3	Formular 1.2	1

Kapitel- Nr.	Titel	Seiten
Register 4	Formular 2	1
Register 5	Anlagedaten	
	Formular 3	1
Register 6	Gehandhabte Stoffe	
	Formular 4	18
Register 7	Luftverunreinigungen	
	Formular 5.1	4
Register 8	Luftverunreinigungen	
	Formular 5.2	2
Register 9	Luftverunreinigungen	
	Formular 6.1	1
Register 10	Lärmschutz	
	Formular 7	1
Register 11	Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
	Formular 8	1
	Ergänzung zu Formular 8	1
	Sicherheitsbericht	24
Register 12	Angaben zu den Abfällen	
	Formular 9.1	4
Register 13	Angaben zu den Abfällen	
	Formular 9.2	3
Register 14	Angaben zum Abwasser	
	Formular 9.3	1
Register 15	Arbeitsschutz	
	Formular 10.1	1
Register 16	Arbeitsschutz	
	Formular 10.2	1
Register 17	Arbeitsschutz	
	Formular 10.3	1
Register 18	Brandschutz	

Kapitel- Nr.	Titel	Seiten
	Formular 11.1	1
Register 19	Brandschutz	
	Formular 11.2	1
Register 20	Naturschutz und Landschaftspflege	
	Formular 12	1
Register 21	Anlage 1: Ansprechperson	1
Register 22	Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	16
Register 23	Anlage 3: Schematische Darstellung (Fließbild)	1
Register 24	Anlage 4: Übersichtsplan	
	Übersichtslageplan mit Immissionsorten, 1 : 10.000	1 Plan
Register 25	Anlage 5: Übersichtsplan	
	Auszug aus dem Raumordnungsplan, 1 : 75.000	1 Plan
Register 26	Anlage 6: Übersichtsplan	
	Lageplan Konditionierungsanlage, 1 : 500	1 Plan
Register 27	Anlage 7: Übersichtsplan	
	Siloanlage, Ansicht West, Süd, Ost, Nord, Schnitt B-B, Grundriss EG	1 Plan
Register 28	Anlage 8: Neu beantragte Abfallschlüsselnummern	1
Register 29	Anlage 9: Staubgutachten	
	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG; Staubimmissionsprognose für die Staubkonditionierungsanlage auf dem Deponiegelände in Zweibrücken	48
Register 30	Anlage 10: Sicherheitsbericht	
	TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH Prüfung des Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallV für die Konditionierungsanlage auf dem Gelände des AWZ Rechenbachtal in Zweibrücken der Terrag GmbH 66424 Homburg	28
Register 31	Anlage 11	
	Zustimmungserklärung des Umwelt-und Servicebetriebes Zweibrücken AÖR (UBZ)	1

Die **textlichen Festsetzungen** des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen **vor**.

III.

Nebenbestimmungen

1. Anlagenbetrieb

- 1.1 Das **Betriebshandbuch** ist für die Ergänzung um die beantragten, gefährlichen Abfälle entsprechend fortzuschreiben (insbesondere die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten).
- 1.2 Das **Betriebstagebuch** hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung
 - b) Daten über **angenommene Abfälle** (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallherkunft und Einstufung als gefährlicher bzw. nicht gefährlicher Abfall
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
 - c) Daten über **abgegebene Abfälle** (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Menge der verfestigten Abfälle sowie der sonstigen Abfälle mit Abfallart und Abfallschlüssel
 - Angabe zum Entsorgungsweg (z. B. Entsorgung auf der Deponie Rechenbachtal)
 - d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), insbes. die Prüfprotokolle bzw. Erklärungen gem. § 8 Abs. 3 Satz 6 DepV und die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV

- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Es ist eine Jahresübersicht über die unter Nr. 1.2 erfassten Daten zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der SGD Süd vorzulegen. Die Jahresübersicht ist zu unterteilen nach Input und Output an Abfällen.

Für den Input sind zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung und die angenommene Menge darzustellen.

Für den Output an Abfällen sind zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung sowie die jeweiligen Abfallmengen anzugeben. Die Entsorgung erfolgt ausschließlich auf der Deponie Rechenbachtal.

2. Zugelassene Abfälle und Annahmekontrolle

- 2.1 In der Konditionierungsanlage dürfen nur Abfälle mit staubförmiger Konsistenz angenommen werden. Die angenommenen Abfälle müssen bereits bei der Anlieferung in unvermischter Form die Zuordnungswerte der Deponieverordnung, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 einhalten und im Positivkatalog der Deponie Rechenbachtal enthalten sein.

- 2.2 **Vor der ersten Anlieferung** hat der Abfallerzeuger gemäß § 8 Abs. 1 DepV die grundlegende Charakterisierung der Abfälle vorzulegen (u.a. Protokolle der Probenahme und Probenvorbereitung, zugehörige Analysenberichte, Vorschläge für Schlüsselparameter und Untersuchungshäufigkeit). Bei den gefährlichen Abfällen sind zusätzlich zu den Zuordnungskriterien nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 7 der DepV auch Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink in der Originalsubstanz sowie der Gehalt an Dioxinen/Furanen zu bestimmen.

- 2.3 Die Abfälle der einzelnen Abfallerzeuger (z. B. der einzelnen Verbrennungsanlagen) sind gemäß § 8 Abs. 3 bzw. 5 in Verbindung mit Anhang 4 der DepV zu beproben und auf die Zuordnungswerte bzw. Schlüsselparameter nach Anhang 3 zu untersuchen. Die Schlüsselparameter sind in Abstimmung mit dem Deponiebetreiber festzulegen. Durch die Kontrolluntersuchungen ist festzustellen, ob die für die Deponie Rechenbachtal geltenden Zuordnungswerte bereits in den einzelnen Abfällen vor der Vermischung/Verfestigung eingehalten werden.
- 2.4 Durch entsprechende Eingangskontrolle muss vor dem Abladen eine Sichtkontrolle (organoleptischer Prüfung) der angelieferten Abfälle erfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die vom Abfallerzeuger vorgenommene Bezeichnung und Einstufung nach AVV korrekt ist. Falls ein Abfall nicht korrekt nach AVV bezeichnet bzw. eingestuft wurde, so ist dieser umzudeklariert. In diesem Fall dürfen die Abfälle nicht verarbeitet werden bis nachgewiesen ist, dass eine Behandlung zulässig ist. Notwendige Umdeklarationen bei gefährlichen Abfällen oder von nicht gefährlichen Abfällen zu gefährlichen Abfällen (wenn mehr gefährliche Bestandteile enthalten sind als zulässig) sind der SAM unverzüglich zu melden. Sollte der aus der Umdeklaration resultierende Abfall nicht auf der Anlage zugelassen sein, so ist die Anlieferung abzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3. Einstufung der behandelten Abfälle (Output)

- 3.1 Die konditionierten Abfälle (Output) sind dem Abfallschlüssel 19 03 06* „als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle“ zuzuordnen, wenn in der Behandlung der jeweiligen Charge als Input ein gefährlicher Abfall eingesetzt wurde. Bei der Verfestigung nicht gefährlicher Abfälle ist die ASN 19 03 07 zu verwenden.
- 3.2 Sobald gefährliche Abfälle in eines der Silos eingeblasen werden, wird vorsorglich das konditionierte Output-Material mit der AVV-Nr. 19 03 06* deklariert. Nachdem über einen Zeitraum von mindestens drei Tagen (entspricht ca. 2.200 t) nur noch nicht gefährliche Abfälle in alle vier Silos eingefüllt wurden, wird das Output-Material wieder mit der AVV-Nr. 19 03 07 deklariert.

4. Arbeitsschutz i. V. mit der Störfall-Verordnung – 12.BImSchV

- 4.1 Die fertige Umsetzung der wesentlichen Änderung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen.
- 4.2 Dem Antrag auf Verzicht der Bestellung eines Störfallbeauftragten gemäß § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV kann auf der Grundlage des § 6 der 5. BImSchV stattgegeben werden. Das Erfordernis nach § 58a Abs. 1 Satz 1 ist beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht gegeben. Durch den vorgelegten Sicherheitsbericht und die darin getroffenen Maßnahmen wird plausibel dargelegt, dass ein Störfall gemäß 12. BImSchV sehr gering ist.

5. Brandschutz

- 5.1 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen zusätzlich geeignete Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein. Wasserlöschern ist Vorrang einzuräumen. Zur Festlegung der erforderlichen Feuerlöscher ist die technische Regel für Arbeitsstätten ASR 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zugrunde zu legen. Es ist von einer geringen Brandgefährdung auszugehen. Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406, Teil 4, in Zeitabständen von längstens 2 Jahren durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.

6. Niederschlagswasser

- 6.1 Im Notfall ist überschüssiges Niederschlagswasser aus dem Speicherbecken in den Schmutzwasserkanal zu pumpen, um ein Überlaufen des Speicherbeckens zu verhindern.

7. Staubemissionen

- 7.1 Die Staubimmissionsprognose vom Februar 2015 (Projekt Nr. 62725-14-03), Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, ist Bestandteil der Antragsunterlagen und damit verbindlich umzusetzen.

- 7.2. Für die Abluft der vier Siloanlagen ist eine Gesamtstaubmessung nach TA-Luft 2002 durchzuführen. Der Zeitpunkt der Messung ist so zu wählen, dass von den erfassten Entladevorgängen mindestens die Hälfte solche mit gefährlichen Abfällen sind. Die TA-Luft gibt hier vor, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten dürfen (Lt. Antrag wird dieser Wert mit < 5 mg/Nm³ deutlich unterschritten). Zusätzlich sind weitere Analysen nach TA-Luft 2002 durchzuführen:

Schadstoff	Emissionswert
Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe Dioxine und Furane	0,1 ng/m ³ oder 0,25 µg/h
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Staubförmige anorganische Stoffe	
Kl. I	
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/m ³ oder 0,25 g/h
Thallium (Tl)	0,05 mg/m ³ oder 0,25 g/h
Kl. II (Σ Pb, Co, Ni, Se, Te)	0,5 mg/m ³ oder 2,5 g/h
Kl. III (Σ Sb, Cr, CN, F, Cu, Mn, V, Sn)	1 mg/m ³ oder 5 g/h
Kl. I u. II	0,5 mg/m ³ oder 2,5 g/h
Kl. I u. III oder Kl. II u. III, Kl. I bis III	1 mg/m ³ oder 5 g/h

Diese Emissionsmessung ist durch eine nach § 29b in Verbindung mit § 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach erstmaliger Annahme gefährlicher Abfälle und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durchführen zu lassen.

Der Umfang der Folgemessung kann ggfs. angepasst werden.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze vorzuhalten. Der Bericht ist der die SGD Süd, Ref. 31 unaufgefordert zu übersenden.

- 7.3 Das angelieferte Material ist durch die Konditionierung so ausreichend zu befeuchten, dass bei der Verladung und beim Abkippen vom LKW bzw. Muldenkipper in den Deponieeinbaubereich die Staubentwicklung unterbunden ist.

- 7.4 Das angefeuchtete Output-Material aus dem Mischer ist direkt auf den bereitstehenden LKW bzw. Muldenkipper zu verladen und sofort auf die Deponie zum Einbauort zu transportieren.
- 7.5 Im Verladebereich sind die Rolltore so miteinander zu koppeln, dass mindestens ein Tor während der Verladung immer geschlossen ist. Durch Schließen jeweils eines der Tore soll sichergestellt werden, dass bei der Verladung auf den LKW kein Mischgut durch Wind verfrachtet wird.
- 7.6 Die Fahrwege und die Zufahrt sind regelmäßig zu reinigen.

8. Sicherheitskonzept

Das bestehende Sicherheitskonzept ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides hinsichtlich Staubemissionen weiterzuentwickeln (z.B. durch eine weitere Person beim Befüllvorgang oder durch technische Lösungen) und der SGD Süd zur Zustimmung vorzulegen. Ein Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen ist beizufügen.

9. Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB

- 9.1 Die Konditionierungsanlage ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
- 9.2 Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Konditionierungsanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks hat der Antragsteller eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 2, 67433 Neustadt zu erbringen.
- Die zu erbringende Sicherheitsleistung ist in dem unter Nebenbestimmung 10.1 festgesetzten Betrag enthalten.

9.3 Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, als Gläubiger zu erbringen.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **147.733,74 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

10.2 Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, als Gläubiger zu erfolgen.

10.3 Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bis **spätestens vor Betriebsbeginn** bei der SGD Süd, Ref. 31, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, zu hinterlegen.

10.4 Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Süd hinterlegt hat.

10.5 Die Nebenbestimmungen 10 ff des Bescheides vom 19.07.2013 werden hiermit aufgehoben.

VI.

Hinweise

1. Sicherheitsleistung

- 1.1 Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Süd im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs.3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt und rückgebaut wurde, sowie alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.
- 1.2 Bei einem Betreiberwechsel erhält der bisherige Anlagenbetreiber nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder
 - a. durch Vertreter der SGD Süd im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat oder
 - b. falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Süd hinterlegt hat.
- 1.3 Die bereits bei der SGD Süd hinterlegte Bankbürgschaft wird unmittelbar nach Vorlage der neuen Bürgschaftsurkunde zurückgeschickt.

2. Bisherige Genehmigungen

Alle in der Vergangenheit erlassenen Bescheide in Bezug auf die Konditionierungsanlage gelten fort, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Regelungen dieses Bescheids ersetzt oder aufgehoben wurden.

V.

Begründung

Mit Antrag vom 18.05.2016 beantragte die Firma Terrag GmbH gemäß § 4 BImSchG und § 16 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüssel der Konditionierungsanlage am Standort Rechenbachtal um gefährliche Abfallschlüsselnummern.

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 17.06.2016 angehört. Neben den betroffenen Referaten der SGD Süd (23, 31, 32, 42, 43) haben folgende Behörden bzw. Institutionen Stellungnahmen abgegeben:

- Stadtverwaltung Zweibrücken,
- SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft

Mit Ausnahme der Stadtverwaltung Zweibrücken haben alle beteiligten Stellen dem Vorhaben – unter Formulierung von Nebenbestimmungen – zugestimmt oder keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Stadtverwaltung Zweibrücken stützt sich in ihrer ablehnenden Stellungnahme auf die nach ihrer Auffassung fehlende Zuverlässigkeit des Betreibers.

§ 38 BauGB sieht eine Beteiligung der Gemeinde vor. Eine Zustimmung bzw. das Einvernehmen ist nicht notwendig. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit wurden im Erörterungstermin ausreichend diskutiert (vgl. nachfolgende Ausführungen zu den Einwendungen und Anträgen).

Das Vorhaben wurde am 11. Juli 2016 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, in der Rheinpfalz Regionalteil Zweibrücken und im Pfälzischen Merkur veröffentlicht. Vom

18. Juli 2016 bis zum 17. August 2016 wurden die Antragsunterlagen bei der SGD Süd in Neustadt und bei der Stadtverwaltung Zweibrücken öffentlich ausgelegt. Außerdem wurden die Antragsunterlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der SGD Süd veröffentlicht.

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 30. August 2016 erhoben werden. Gegen das Vorhaben hat die Bürgerinitiative Mörsbach fristgerecht Einwendungen erhoben.

Die Erörterung fand am 06. Oktober 2016 im Ratssaal der Stadtverwaltung Zweibrücken statt.

Es wurden insbesondere folgende von den Einwendern vorgebrachte Themen erörtert und die Ergebnisse im Bescheid berücksichtigt. Außerdem wurde über folgende Anträge entschieden:

Einwendungen:

1. Betreiber (Zuverlässigkeit / Kommunikation / Haftpflicht)

Die Einwender stellen die Zuverlässigkeit der Fa. Terrag GmbH in Frage, insbesondere weil es bereits mehrere Betriebsstörungen gab. Die Öffentlichkeit sei nicht bzw. nicht frühzeitig über Störfälle informiert worden. Des Weiteren sei die Haftpflichtversicherung wegen der Annahme von gefährlichen Abfällen deutlich zu erhöhen.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Betreibers gibt es Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 27. Februar 2012) und des bayerischen Verwaltunggerichtshofes (Beschluss vom 29.05.1998). Danach stelle eine etwaige Unzuverlässigkeit des Betreibers einer solchen Anlage die Rechtmäßigkeit der Genehmigung nicht in Frage, weil der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

gung allein unter anlagenbezogenen und nicht (auch) personenbezogenen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Im Übrigen spielt es in Bezug auf die Zuverlässigkeit eines Betreibers keine Rolle, ob dieser in seiner Anlage gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle behandelt. Hieran ändert auch das personenbezogenen „Einfallstor“ des § 20 Abs. 3 BImSchG, der die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs durch einen bestimmten Betreiber bei dessen Unzuverlässigkeit vorsieht, nichts. Denn § 20 Abs. 3 BImSchG verknüpft nicht die Genehmigung, sondern den Anlagenbetrieb und damit die Ausnutzung der Genehmigung mit Zuverlässigkeitsanforderungen an den Betreiber. Bei einer Untersagung nach § 20 Abs. 3 BImSchG bleibt die Genehmigung bestehen (so Dietlein in Landmann /Rohmer, Umweltrecht, Band III, Kommentar, § 6 BImSchG, Rdn. 7 und Hausmann in Landmann/Rohmer, § 20 BImSchG, Rdn. 32). Die SGD Süd geht nicht von einer Unzuverlässigkeit des Betreibers aus, da in den jeweiligen Fällen die Störung unverzüglich mitgeteilt wurde und Mängel unverzüglich abgestellt wurden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann keine Erhöhung der Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die SGD Süd erhebt aber für den Insolvenzfall eine Sicherheitsleistung in Höhe der Entsorgungskosten der maximal gelagerten Abfallmenge einschließlich der Rückbaukosten.

2 Anlage und Betrieb

2.1 Standort / Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Die exponierte Lage der Anlage wurde beanstandet, insbesondere wegen der dort vorhandenen Windverhältnisse. Die Anlage liegt über dem Niveau der bestehenden Deponie. Im Havariefall könne ein großer Schaden entstehen.

Entscheidung:

siehe unter 2.2

2.2 Bauliche Veränderungen / Anlagentechnik

Nach Aussage der Einwender seien zwar verschiedene bauliche Veränderungen wie z.B.

- Rolltore vor den Schleusen,
- Kamera auf dem Silodach,
- Pralltöpfe anstelle Krümmer in Siloleitungen und
- Überdruckventile

begrüßenswert aber nicht ausreichend um Emissionen zu verhindern.

Entscheidung zu 2.1 und 2.2:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Errichtung von Anlagen(-teilen) ist nicht Antragsgegenstand. Alle baulichen Aggregate + Geländeteile sind bestandskräftig genehmigt und bereits errichtet.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Staubimmissionsprognose, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft wurde. Danach werden an allen Beurteilungspunkten zum Schutz der menschlichen Gesundheit (M1 bis M4) die Irrelevanzschwellen der TA Luft (2002) für die Feinstaubimmission von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die Staubdeposition von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2/\text{d})$ deutlich unterschritten.

Die Zusatzbelastungen aller betrachteten staubgebundenen Schwermetalle werden sowohl bezüglich der Immissionskonzentrationen als auch der Deposition als irrelevant im Sinne der TA Luft errechnet.

Folglich liegt kein Hinweis auf erhebliche Beeinträchtigungen durch die Staubzusatzbelastung und die Zusatzbelastungen an staubgebundenen Schwermetallen verursacht durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Konditionierungsanlage im Planzustand vor.

2.3 Dioxinmissionen

Die Einwender befürchten Dioxinmissionen aufgrund des Anlageninputs, der aus Verbrennungsanlagen stammt.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die von der Fa. Terrag GmbH angenommenen Filterstäube sind ausschließlich wegen ihrer Schwermetallgehalte und des Gehalts an Freikalk als gefährlich eingestuft. Die Abfallanalysen-Datenbank ABANDA des LANUV NRW dokumentiert aus über 200 Untersuchungen, dass die Dioxingehalte der als gefährlich eingestuften Filterstäube aus der Abfallverbrennung im Mittel unter 15 µg TE/kg TS liegen, das 80er-Perzentil nur bei 2 µg TE/kg TS. Bei den wenigen Silo-Befüllungsvorgängen pro Tag sowie aufgrund der installierten staubreduzierenden Maßnahmen sei nicht mit relevanten Dioxinemissionen zu rechnen.

3 Genehmigungsverfahren (Antrag / interkommunales Rücksichtsgebot)

Die Einwender halten das zweistufige Genehmigungsverfahren (zuerst einfaches Verfahren für nicht gefährliche Abfälle, dann förmliches Änderungsverfahren für gefährliche Abfälle) für nicht zulässig. Des Weiteren sei der Stadtteil Kirrberg (Stadt Homburg) nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt worden.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Es ist zulässig zunächst eine Anlage im einfachen Genehmigungsverfahren zu genehmigen und diese dann nach einiger Betriebszeit in einem förmlichen Genehmigungsverfahren zu erweitern. Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung, die dem entgegenstehen, sind nicht bekannt.

Eine Beteiligung des Stadtteils Kirrberg (Stadt Homburg) war nicht erforderlich, da dort keine Auswirkungen durch die Anlage – insbesondere keine Emissionen – zu erwarten sind. Dies wird auch durch die in den Antragsunterlagen enthaltene Staubimmissionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Februar 2015 belegt.

4 Auswirkungen auf den Menschen

Von Seiten der Einwender wurde bemängelt, dass im Staubgutachten unter Punkt 3 auf Seite 23 nur ein gefährlicher Abfallschlüssel berücksichtigt worden sei.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf Seite 23 der Staubimmissionsprognose wird richtigerweise ausgeführt, dass die Konditionierungsanlage auch bei Genehmigung des Einsatzes von gefährlichen Abfällen künftig gefährliche und weiterhin nicht gefährliche Abfälle einsetzen wird. Der jeweilige Anteil wird sich je nach Marktlage verschieben.

Beim Erörterungstermin hatte die Gutachterin erläutert, dass in der Staubimmissionsprognose gemäß TA-Luft Jahresmittelwerte Berücksichtigung finden. Unter Nr. 4.2.1 ist für Blei und Schwebstaub (PM-10) als Mittelungszeitraum „Jahr“ festgelegt. Auch für die Ermittlung von Depositionen für Staubbiederschlag nach TA-Luft Nr. 4.3.1 und Staubinhaltsstoffe (Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium) ist als Mittelungszeitraum ebenfalls „Jahr“ festgelegt. Auch in der Begriffsbestimmung der TA Luft Nr. 2.3 heißt es: „Der Immissions-Jahreswert ist der Konzentrations- oder Depositionswert eines Stoffes gemittelt über ein Jahr.“

Von den zur Annahme vorgesehenen gefährlichen Abfällen sind beim Abfall mit der AVV-Nr. 19 01 13* die höchsten Konzentrationen bei den Schwermetallen zu erwarten. Entsprechend hatte die Fa. Terrag GmbH von diesem Abfall Analysedaten eines potenziellen Kunden besorgt und der Gutachterin zur Verfügung gestellt.

Die Gutachterin hat, wie auf S. 23 ihres Gutachtens beschrieben, aus den Analysedaten für die gefährlichen Abfälle einen Jahresmittelwert für die einzelnen Parameter ermittelt und dasselbe Prozedere für die nicht gefährlichen Abfälle vorgenommen. Anschließend wurden beide Mittelwerte für jeden Parameter verglichen und der jeweils höhere wurde dann für die Berechnung verwendet.

Es wurden also nicht nur die Parameter des gefährlichen Abfalls berücksichtigt. Abfall- und herkunftsbedingt gibt es einzelne Parameter, die bei den nicht gefährlichen Abfällen höher sind im Jahresmittelwert als bei dem gefährlichen Abfall. In diesen Fällen wurde der höhere Parameter für die Berechnung berücksichtigt.

Würden nur die Maximalwerte herangezogen, würden die Emissionen deutlich überschätzt, da ein Jahresmittelwert einzuhalten ist. Die Gutachterin schätzt auf S. 23 ein: „Die aus den Analysedaten abgeleiteten Gehalte geben maximale, mittlere Verhältnisse wieder, ...Sie liegen in einer üblichen Bandbreite der Schwermetallgehalte von konditionierten Abfällen.“ D.h. in Bezug auf die gemittelten Jahreswerte stellen die ermittelten Gehalte Maximalwerte dar. Somit ist die Berechnung konservativ, also pessimistisch, durchgeführt worden, wie es auch im Erörterungstermin von Seiten der SGD bestätigt wurde und im Protokoll nachzulesen ist.

5 Sonstige Belange

5.1 Nähe Biolandhof

Die Einwender befürchten Schwermetallimmissionen auf dem Biolandhof. Die im Antrag enthaltenen Gutachten decken nur den Regelbetrieb ab, nicht aber eventuelle Betriebsstörungen.

Entscheidung:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind im Regelbetrieb aufgrund der vorliegenden Gutachten keine relevanten Schwermetallimmissionen zu erwarten. In den Nebenbestimmungen sind im Vergleich zur bisherigen Genehmigung weitergehende Forderungen hinsichtlich der Vermeidung von Staubimmissionen enthalten. Falls darüber hinaus dennoch wider Erwarten Betriebsstörungen zu Staubimmissionen führen sollten, sind im Einzelfall Regelungen zu treffen.

Anträge:

Die Nummerierung der Anträge entspricht der Reihenfolge, in der sie im Rahmen des Erörterungstermins gestellt wurden.

Antrag Nr. 1:

„Es wird beantragt, die Behörde möge erneut prüfen, ob die Fa. Terrag gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG einen Ausgangszustandsbericht im Genehmigungsverfahren vorzulegen hat.“

Entscheidung über Antrag Nr. 1:

Der Antrag wird abgelehnt.

Wie beim Erörterungstermin von Seiten der SGD Süd bereits ausführlich erläutert wurde, handelt es sich zwar um eine Anlage nach der IE-Richtlinie, jedoch ist nur dann ein Ausgangszustandsbericht zu verlangen, wenn relevante gefährliche Stoffe i.S. d. CLP-Verordnung in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Abfälle – auch gefährliche – werden gemäß der Entscheidung der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) nicht als gefährliche Stoffe i. S. d. CLP-Verordnung eingestuft. Somit ist auch kein Ausgangszustandsbericht für Abfallentsorgungsanlagen erforderlich.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde dies bereits geprüft. Eine erneute Prüfung würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

Antrag Nr. 2:

„Aus unserer Sicht ist der Fa. Terrag die Verarbeitung gefährlicher Stoffe zu verweigern, weil sie in der Vergangenheit mehrfach durch nachgewiesene Unzuverlässigkeiten und Unseriositäten gegen die Gewähr verstoßen hat.“

Begründung:

1. zahlreiche durch die Fa. Terrag zu verantwortende Störungen
2. unterlassene Schadensbeseitigungen
3. Täuschung staatlicher Gremien und der Öffentlichkeit
4. Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften“

Entscheidung über Antrag Nr. 2:

Der Antrag wird abgelehnt.

Es handelt sich nicht um einen Antrag im Verfahren, sondern um einen Antrag auf Ablehnung der Genehmigung. Den Behauptungen ist von Seiten des Antragstellers im Erörterungstermin entgegengetreten worden. Es wird darauf verwiesen, dass die

Prüfung der Zuverlässigkeit nach Auffassung der SGD Süd kein Zulassungskriterium für den Antrag ist.

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers ist kein Punkt, auf Grund dessen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung versagt werden kann. Die im Rahmen des Erörterungstermins vorgelegte Auflistung von Betriebsstörungen, mit denen die Zuverlässigkeit des Antragstellers in Frage gestellt werden soll, ist aus Sicht der SGD Süd dafür nicht ausreichend.

Die in der Anlage 1 zum Protokoll des Erörterungstermins beschriebenen Betriebsstörungen haben nach derzeitigen Erkenntnissen der SGD Süd keinen Schaden verursacht, der hätte behoben werden müssen. Nach Aussage des Antragstellers hat dieser mit dem Landwirt beim Vorfall des „schwarzen Schnees“ Kontakt aufgenommen. Auch der Landwirt hat keine Beseitigung oder Ersetzung eines Schadens gefordert.

Die hier im o. g. Antrag gegenüber der Fa. Terrag GmbH vorgeworfene „Täuschung staatlicher Gremien und der Öffentlichkeit“ können wir nicht erkennen.

Eine Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften ist uns nicht bekannt.

Die in der Begründung vorgetragene Punkte werden im laufenden Betrieb durch die SGD Süd überwacht. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 8 hat die Antragstellerin das Sicherheitskonzept zu überarbeiten. Die Arbeiten erfolgten in Abstimmung mit der SGD Süd und haben die Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt.

Zuverlässigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Anlage sind keine Kriterien, die in diesem Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Antrag Nr. 3:

„Wir beantragen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die auf dem Papier im Antrag genannten Betriebsabläufe bei den drei in der Vergangenheit stattgefundenen Störfällen überprüft werden.“

Entscheidung über Antrag Nr. 3:

Der Antrag wird abgelehnt.

Dieser Antrag bezieht sich auf die Überwachung der Bestandsanlage und nicht auf den Genehmigungsantrag. Die SGD Süd ist diesem Antrag bereits im Rahmen ihrer Überwachung der Anlage mit der Aufforderung an die Fa. Terrag GmbH zur Vorlage eines überarbeiteten Betriebskonzeptes nachgekommen.

Da die Anlage mit der Genehmigung als IE-Anlage eingestuft ist, wird die gesamte Genehmigung auch künftig regelmäßigen Überprüfungen durch die SGD Süd unterzogen. Insofern wird in der Zukunft dem Wunsch nach Überprüfungen bereits durch den Gesetzgeber nachgekommen. Einer eigenen Auflage bedarf dies deshalb nicht.

Antrag Nr. 4:

„Es wird beantragt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die derzeitige Summe der Haftpflichtversicherung von 5 Mio. Euro deutlich erhöht wird. Es erhöht sich der Schadstoffgehalt des zu verarbeitenden Materials, deshalb kann sich der potenzielle Schaden deutlich erhöhen.“

Entscheidung über Antrag Nr. 4:

Der Antrag wird abgelehnt.

Im Rahmen der Genehmigung kann keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (in bestimmter Höhe) vorgenommen werden. Wie die Antragstellerin beim Erörterungstermin mitgeteilt hat, hat sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Des Weiteren hat die SGD Süd für den Insolvenzfall eine Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Entsorgung der maximal zur Lagerung zugelassenen Abfallmenge in Form einer Bankbürgschaft vorliegen. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung wird von der SGD Süd regelmäßig, insbesondere bei Än-

derungen des Anlageninputs oder der Lagermenge, auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Antrag Nr. 5:

„Wir fordern die Ablehnung der Erweiterung und in der Folge den Widerruf der Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3-5 BImSchG. Wir fordern somit nicht nur die Stilllegung der Anlage, sondern auch den vollständigen Rückbau gestützt auf § 20 Abs. 2 BImSchG.“

Entscheidung über Antrag Nr. 5:

Der Antrag wird abgelehnt.

Es handelt sich nicht um einen Antrag im Verfahren, sondern um einen Antrag auf Ablehnung der Genehmigung.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen kann die SGD Süd keinen Punkt finden, der die Ablehnung des Antrages rechtfertigen würde. Eine Genehmigung kann erst widerrufen werden, wenn sie erteilt wurde. Für den Widerruf der jetzt zu erteilenden Genehmigung für den Betrieb mit gefährlichen Abfällen liegen keine Gründe vor. Die Genehmigung dürfte auch nicht erteilt werden, wenn sie sofort widerrufen würde. Aus diesem Grund ist auch eine Stilllegungsforderung mit vollständigem Rückbau der Anlage zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Sollte sich die Forderung auf die bestehende Genehmigung und Anlage beziehen, dann kann darüber nicht in diesem Verfahren entschieden werden. Für die bestehende Anlage ist diese Forderung auch unsubstantiiert. Insbesondere die Punkte nach § 21 Abs. 1 Nr. 3-5 BImSchG treffen nicht zu. Das öffentliche Interesse ist nicht gefährdet. Es gibt keine neuen Gründe, warum die bereits erteilte Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen. Es liegen auch keine geänderten Rechtsvorschriften vor, die einer Genehmigung entgegenstehen würden, denn dann dürfte auch die beantragte Änderung nicht genehmigt werden. Die Anlage ist in Betrieb. Insofern kann

§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG nicht angewendet werden. Es sind auch keine Nachteile und schon gar keine schweren Nachteile für das Gemeinwohl erkennbar. Über den Widerruf der Bestandsgenehmigung wäre ohnehin in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht.

Der Rückbau nach § 20 Abs. 2 BImSchG kann nicht durchgesetzt werden, weil die Anlage mit „erforderlicher Genehmigung“ arbeitet und damit nicht unter diesen Absatz fällt.

Antrag Nr. 6:

„Wir beantragen, dass vor Genehmigung eines Betriebs mit gefährlichen Abfällen, die Befüllstutzen vollständig eingehaust werden, da wir das im Antrag genannte Sicherheitskonzept diesbezüglich für unzureichend halten. Ein Abdecken oder eine Aufnahme des ausgetretenen Staubmaterials ist unrealistisch, da jegliche potenziell austretenden Stäube innerhalb weniger Sekunden verweht werden würden.“

Entscheidung über Antrag Nr. 6:

Der Antrag wird abgelehnt.

Eine Einhausung der Befüllstutzen ist nur im Zusammenhang mit einer Einhausung des gesamten Verladebereichs sinnvoll, in dem die Fahrzeuge selbst mit umschlossen würden. Dies ist aber vor allem wegen der beträchtlichen Höhe der üblicherweise eingesetzten Kippsilos nicht mit vertretbarem Aufwand zu realisieren. Aus diesem Grund sind auch weder der SGD Süd noch der Antragstellerin Anlagen bekannt, wo dies realisiert wurde. Im Sinne des Egalitätsprinzips müssen alle Anlagen gleich behandelt werden.

Das bestehende Sicherheitskonzept ist gemäß Nebenbestimmung 8 dieses Bescheides innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides hinsichtlich Staubemissionen weiterzuentwickeln (z.B. durch eine weitere Person beim Befüllvorgang oder durch technische Lösungen) und der SGD Süd zur Zustimmung vorzulegen. Ein Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen ist beizufügen.

Antrag Nr. 7:

„Wir stellen fest, dass die bisherigen Baumaßnahmen sehr begrüßenswert sind, haben aber ausführlich begründet, warum wir im Einzelnen die Baumaßnahmen für unzureichend halten, um künftige Emissionen vollständig zu verhindern und lehnen daher einen Betrieb mit gefährlichen Abfällen ab. Wir beantragen auch gleichzeitig eine lückenlose Aufklärung der Bevölkerung und wie es genau zu der gravierenden Staubfreisetzung kam.“

Entscheidung über Antrag Nr. 7:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag für den Betrieb der Anlage mit gefährlichen Abfällen wurde von den Fachbehörden geprüft. Von dort wurden keine Gründe genannt, weshalb die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

Die beantragte lückenlose Aufklärung der Bevölkerung bezüglich vergangener Ereignisse betrifft nur die bestehende Anlage, nicht aber den vorliegenden Antrag bezüglich der gefährlichen Abfälle. Somit kann im Rahmen dieses Verfahrens die Aufklärung auch nicht gefordert werden.

Antrag Nr. 8:

„Wir beantragen eine genaue chemische Analyse der angelieferten Stäube, insbesondere auf den Dioxin-/Furangehalt. Dies betrifft insbesondere den AVV 19 01 13*. Diese Analyse sollte nicht nur einmalig, sondern regelmäßig und unangekündigt durch ein externes Prüflabor erfolgen.“

Entscheidung über Antrag Nr. 8:

Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Eine Rechtsgrundlage für diese Forderung besteht nicht.

Es gibt keine Grenzwerte für Dioxine und Furane für Deponien und damit auch nicht für das anzuliefernde Material an die Konditionierungsanlage. Deshalb beschränkt sich das Feststellen der Konzentration von Dioxinen und Furanen in den angeliefer-

ten gefährlichen Stäuben innerhalb einer Erstbeprobung auf eine einmalige Analyse je Abfallerzeuger.

Antrag Nr. 9:

„Wir beantragen weiterhin eine initiale sowie eine jährlich wiederholte arbeitsmedizinische Untersuchung der Mitarbeiter auf eine Belastung mit Blei bzw. weiteren Schwermetallen und Dioxinen /Furanen. Bei ansteigendem Wert muss die Anlage stillgelegt werden.“

Entscheidung über Antrag Nr. 9:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt.

Hierbei sind drei Arten von Untersuchungen zu unterscheiden.

1. Die wünschenswerten Untersuchungen (kein Rechtsanspruch beiderseits)
2. Die Angebotsuntersuchung (Arbeitgeber hat die Untersuchung anzubieten, der Arbeitnehmer kann ablehnen).
3. Die Pflichtuntersuchung (Arbeitgeber hat die Untersuchung anzubieten, der Arbeitnehmer muss teilnehmen; ansonsten darf der Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht ausführen).

Die Pflichtuntersuchung ist an bestimmte Parameter und Bedingungen gekoppelt, wie zum Beispiel muss der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten sein. D.h. sind die Bedingungen im Betrieb für eine Pflichtuntersuchung erfüllt, hat der Arbeitgeber diese anzubieten und der Arbeitnehmer muss daran teilnehmen.

Dies ist hier nicht gegeben.

Außerdem dürfen einige Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Lungen durch Röntgenstrahlung ohne fundierte Anamnese nicht durchgeführt werden. Be-

steht keine Veranlassung zu einer Untersuchung, kann die Untersuchung schädlicher sein als eine eventuelle „geringfügige“ Exposition.

Antrag Nr. 10:

„Es wird beantragt, dass eine Einwenderin anhand von Quellen nachweisen kann, dass Dioxine anteilmäßig auch bei normalen Temperaturen gasförmig entstehen können.“

Entscheidung über Antrag Nr. 10:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Vertreterin des Landesamtes für Umwelt von Rheinland-Pfalz führte beim Erörterungstermin aus, dass zwischen 40 °C und 80 °C Dioxine nicht gasförmig in der Luft vorliegen und somit nicht emittieren können.

Von der Einwenderin wurde der angebotene Nachweis auch nicht vorgelegt.

Antrag Nr. 11:

„Es wird beantragt, nachzumessen, welche Temperaturen beim Mischungsvorgang entstehen und ob es möglich ist, dass bei diesem Vorgang Furane und Dioxine in den gasförmigen Zustand übergehen. Über diese Ergebnisse will die BI informiert werden. Zusätzlich müssten Messungen an der Mischanlage durchgeführt werden.“

Entscheidung über Antrag Nr. 11:

Der Antrag wird abgelehnt.

Bei den bei der Fa. Terrag zu behandelnden Abfällen handelt es sich um Aschen aus Verbrennungsprozessen, also anorganische Stoffgemische. Zur Bildung von Dioxinen sind aber organische Ausgangsverbindungen erforderlich, dazu erhöhte Temperaturen von ca. 250-600 °C. Diese Temperatur kann in der Mischung auch nicht annähernd erreicht werden, da die Mischung niemals wärmer als der Siedepunkt des eingesetzten Wassers werden kann. Von daher ist nicht zu erwarten, dass bei der Behandlung der Aschen Dioxine entstehen.

Die nach NATO/CCMS als gefährlich eingestuften Dioxine und Furane haben Siedepunkte um oder über 400 °C, von daher können durch die Behandlung in der Konditionierungsanlage keine gasförmigen Emissionen an Dioxinen entstehen. Es besteht somit keine Veranlassung derartige Messungen zu fordern.

Antrag Nr. 12:

„Wir beantragen den zweifelsfreien Nachweis, unter Berücksichtigung aller denkbaren Umwelteinflüsse, dass das derzeitige und auch das künftige Output-Material langfristig, d.h. über mehr als 1.000 Jahre die enthaltenen Schadstoffe immobilisiert. Da ein solcher Nachweis mit den derzeit üblichen Methoden kaum gelingen sollte, beantragen wir, ab sofort in Rheinland-Pfalz eine Ablagerung sogenannter Abfallstoffe als konditionierten Deponiebaustoff nicht mehr zu genehmigen.

Wir beantragen ebenso, dass für jegliche Abweichung von der analysierten Zusammensetzung um mehr als 5 % der einzelnen Schadstofffraktionen eine erneute Abweichung der chemischen Zusammensetzung des Outputs gravierende Veränderungen in der Stabilität bedingen können.

Wir beantragen, dass im Falle einer Genehmigung des Terrag-Antrages ausdrücklich in der Genehmigung festgeschrieben wird, dass Fa. Terrag nur Abfallstoffe annehmen und verarbeiten darf, die zum derzeitigen Zeitpunkt (9/2016) auf der Deponie Rechenbachtal abgelagert werden dürfen.

Begründung:

Somit soll zum einen verhindert werden, dass Abfallstoffe mit höheren Schadstoffgehalten angenommen und verarbeitet werden können, die dann auf anderen Deponien (z.B. DK III) abgelagert werden könnten, zum anderen soll eine Erhöhung des Schadstoffgehaltes durch eine Ausweitung des Positivkatalogs der Deponie verhindert werden.“

Entscheidung über Antrag Nr. 12:

Der Antrag wird abgelehnt.

Wie bereits beim Erörterungstermin vorgetragen, handelt es sich nicht um eine Immobilisierungsanlage. Dies wird daran deutlich, dass jeder Einzelabfall bereits vor

dem Vermischen die Grenzwerte der Deponie Rechenbachtal einhalten muss. Damit erübrigt sich auch die Forderung eines Ablagerungsstopps von „konditioniertem Deponiebaustoff“.

Die Fa. Terrag GmbH darf die beantragten Stäube bis zu den auf der Deponie zugelassenen Grenzwerten annehmen. Dabei muss jeder einzelne anzuliefernde Staub bereits die Grenzwerte der Deponie einhalten. Eine Ausweitung des Positivkataloges der Deponie hat keinen Einfluss auf die zugelassenen Schadstoffgehalte. Insofern ist keine weitere Beschränkung notwendig.

Die Aufnahme einer Nebenbestimmung, dass die Fa. Terrag GmbH nur Abfallstoffe annehmen und verarbeiten darf, die auf der Deponie Rechenbachtal abgelagert werden dürfen, erübrigt sich, da bereits in der erteilten Genehmigung eine solche Nebenbestimmung enthalten ist. Darin heißt es, dass die anzunehmenden Stäube die entsprechenden Zuordnungswerte der Deponieverordnung (Anhang 2, Tabelle 2, Spalte 7) einzuhalten haben. Diese Nebenbestimmung wird mit dem Änderungsbescheid nicht aufgehoben und bleibt somit Bestandteil der Genehmigung. Sie ist deshalb nicht erneut in den Bescheid mit aufzunehmen.

Antrag Nr. 13:

„Diese Drainierung von dem Straßenabschnitt ist an das Deponieentwässerungssystem anzuschließen.“

Entscheidung über Antrag Nr. 13:

Der Antrag wird abgelehnt.

Bei diesem Antrag geht es um die Forderung der gefassten Wasserableitung aus den Zufahrtswegen auf der öffentlichen Straße zur Deponie, die vom Deponiebetreiber zur Staubniederschlagsminimierung nach Angaben der BI bewässert wird. Diese Zufahrtswege sind nicht Gegenstand des Antrages, da sie bereits vorhanden und u. a. als Deponiezufahrt genutzt werden.

Einzelheiten über die Diskussion im Erörterungstermin können der Niederschrift entnommen werden, die allen Beteiligten in Kopie zugeschickt wurde.

Die Einwendungen gegen den Antrag konnten zurückgewiesen werden, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, d. h. die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beate Landau

Anlagen: 1. Positivkatalog
 2. Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen

Anlage 1 zum Bescheid vom 05.05.2017, Az.: 89 30-ZW 017:314

Positivkatalog der zugelassenen Abfallarten für die Konditionierungsanlage am Standort Zweibrücken Rechenbachtal											
AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Bezeichnung Intern	mögl. Lagerorte				Nr. Gruppe.	max. Lagermenge/Gr. [t]	Tätigkeiten		Bemerkung (z.B. Einschränkungen zum Abfall o. Art der Lagerung)
			1	2	3	4			A	B	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		x	x	x	x	1		x	x	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		x	x	x	x	1		x	x	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		x	x	x	x	1		x	x	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis		x	x	x	x	1		x	x	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x	x	2		x	x	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		x	x	x	x	1		x	x	

10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x	x	x	x	1			x	x
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt		x	x	x	x	1			x	x
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 05 04	andere Teilchen und Staub		x	x	x	x	1			x	x
10 08 04	Teilchen und Staub		x	x	x	x	1			x	x
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		x	x	x	x	1			x	x
10 09 03	Ofenschlacke		x	x	x	x	1			x	x
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		x	x	x	x	1			x	x
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 10 03	Ofenschlacke		x	x	x	x	1			x	x
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		x	x	x	x	1			x	x
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		x	x	x	x	1			x	x
10 11 05	Teilchen und Staub		x	x	x	x	1			x	x

10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
10 12 03	Teilchen und Staub		x	x	x	x	1		x	x	
10 12 06	verworfenen Formen		x	x	x	x	1		x	x	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		x	x	x	x	1		x	x	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		x	x	x	x	2		x	x	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		x	x	x	x	1		x	x	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x	x	x	x	2		x	x	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		x	x	x	x	1		x	x	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		x	x	x	x	2		x	x	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		x	x	x	x	1		x	x	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		x	x	x	x	1		x	x	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		x	x	x	x	1		x	x	
Output											
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle										Das angefeuchtete Output-Material aus dem Mischer ist direkt auf den bereitstehenden LKW bzw. Muldenkipper zu verladen und sofort auf die Deponie zum Einbauort zu transportieren.
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen										

Übersicht zu abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, Kapazitäten und Lagerplätzen

Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten		Nr. 4. BImSchV	Kapazitätsangaben		
A	zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	= 8.12.2		720 t	maximale Lagermenge
A	zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle	= 8.12.1.1	> 10 t/d	gemeinsam mit der Nr. 8.12.2	maximale Lagermenge; IED-Anlage und PRTR-Pflicht
B	Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch Konditionierung	= 8.11.2.3	3.000 t/d incl. Wasser	195.000 t/a incl. Wasser	maximaler Tages- und maximaler Jahresdurchsatz
B	Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch Konditionierung	= 8.11.2.4	gemeinsam mit der Nr. 8.11.2.3 und 8.11.1.1	gemeinsam mit der Nr. 8.11.2.3 und 8.11.2.4	maximaler Tages- und maximaler Jahresdurchsatz
B	Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Konditionierung	= 8.11.1.1	gemeinsam mit der Nr. 8.11.2.3 und 8.11.2.4	gemeinsam mit der Nr. 8.11.2.3 und 8.11.2.4	maximaler Tages- und maximaler Jahresdurchsatz
Lagerort	Beschreibung	Kapazität [t]		Untergrundbefestigung und Entwässerung (RW-, SW-Anschluss, Abscheider, Versickerung)	
1	Silo 1	180		Stahlsilo; Betriebsfläche Asphalt; SW-Anschluss mit Speicherbecken	
2	Silo 2	180		Stahlsilo; Betriebsfläche Asphalt; SW-Anschluss mit Speicherbecken	
3	Silo 3	180		Stahlsilo; Betriebsfläche Asphalt; SW-Anschluss mit Speicherbecken	
4	Silo 4	180		Stahlsilo; Betriebsfläche Asphalt; SW-Anschluss mit Speicherbecken	

Der maximale inputseitige Durchsatz der gesamten Anlage ist für alle Abfälle in Summe auf 150.000 t pro Jahr begrenzt.